

§. 29

Nachdem die Versammlung sich mit diesen Beschlüssen
 des Herrn Kommissen auseinanderzusetzen
 wurde zur Beprüfung der Beschlüsse der freiwil-
 ligen Freunde übergegangen und beschlossen, unter
 den Doctores antiquissimi für die Scriptores rerum
 francicarum eine besondere Abtheilung unter
 Führung des gleichen Journals und mit einem Vorgesetzten,
 der die Fähigkeit zu den Monumenta ausweist, —
 zu bilden. Das deutsche Journal und die Vände der
 Gesellschaft ist beizubehalten.

§ 30

Das in § 26 erwähnte Passbuch des L. von W. ist, wie
bei der Examination der Bände 13-15 wurde ein-
gesehen. Von Giesbrecht erklärt, daß
das, was man für ein altes altes altes altes altes
in der Zeit dieser 3 Bände gesehen, zu erhalten
und resp. aufzuführen.

§ 31.

Es mussa nachlassen, die in § 25 erwähnten Dampfer
Pommes und Gaffelpommes als besondere Abfertigung
des Scriptores festzusetzen, für ein Kleinkommen aber
mit den anderen Publicistinnen gleichen Fommes mit
bestimmten Löhnen abfinden zu lassen und vorerst
nur das Fommes nicht besonders Lohnt abzugeben,
da zwar jetzt die Unterziffern abgesetzt sind und eine andere
günstige Gelegenheit zur Zeit nicht bekannt war.